



Resolution 2132 (2013)**verabschiedet auf der 7091. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Dezember 2013**

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über die sich rasch verschärfende Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der politischen Streitigkeit und der anschließenden Gewalt ist, die die politischen Führer des Landes verursacht haben,

unter Hinweis auf seine Presseerklärungen vom 17. und 20. Dezember 2013 und seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012) und 2109 (2013) sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Dezember 2013 (S/2013/758),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Republik Südsudan,

unter Verurteilung der Kampfhandlungen und der gezielt gegen Zivilpersonen und bestimmte Volksgruppen und andere Gemeinschaften gerichteten Gewalthandlungen im gesamten Land, durch die Hunderte von Menschen getötet oder verwundet wurden und Zehntausende zu Binnenvertriebenen geworden sind,

ferner unter Verurteilung der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche durch alle Parteien, namentlich durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitskräfte, und unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

begrüßend, dass die Kapazität der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) zur Untersuchung von Menschenrechtsfragen mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gestärkt wird,

in Würdigung der Initiative der Ministergruppe der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unterstützt wird und das Ziel verfolgt, einen Dialog der wichtigsten Führer zu eröffnen und zwischen ihnen zu vermitteln, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, bei dieser Initiative zu kooperieren,

in Würdigung der aktiven Schritte, die die UNMISS unternimmt, um ihr Mandat zu erfüllen und den den Kampfhandlungen ausgesetzten Zivilpersonen Zuflucht in ihren Räumlichkeiten und andere Formen der Hilfe zu gewähren,



unter entschiedenster Verurteilung der Angriffe auf Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der gegen sie gerichteten Drohungen, *verlangend*, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalt gegenüber den dort befindlichen Menschen unterlassen, und in dieser Hinsicht *erneut* den Angriff *verurteilend*, der am 19. Dezember auf das Lager der UNMISS in Akobo verübt wurde und bei dem zwei indische Friedenssoldaten getötet, ein weiterer verwundet sowie mindestens 20 weitere Personen, die Schutz durch die UNMISS suchten, getötet wurden,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und Eröffnung eines Dialogs;

2. *verlangt*, dass alle Parteien mit der UNMISS bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere beim Schutz der Zivilbevölkerung, uneingeschränkt kooperieren, und *betont*, dass Anstrengungen, die Fähigkeit der UNMISS zur Erfüllung ihres Mandats zu untergraben, und Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen nicht geduldet werden;

3. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, die Gesamtpersonalstärke der UNMISS vorübergehend zu erhöhen, um sie beim Schutz der Zivilbevölkerung und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu unterstützen;

4. *beschließt* daher, dass die UNMISS angesichts der Dringlichkeit der Situation aus einem militärischen Anteil von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und aus einem Polizeiateil, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten bestehen wird, und *ersucht* den Generalsekretär, die neue Truppen- und Polizeistärke der UNMISS fortlaufend zu überprüfen und dem Rat innerhalb von 15 Tagen und danach mindestens alle 30 Tage über die zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen und, falls erforderlich und vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch den Rat, zur Mobilisierung ergänzender Kräfte und Ausrüstung zu ergreifen, und genehmigt im Hinblick auf die Erreichung der neuen Truppen- und Polizeistärke im Rahmen der in Ziffer 4 festgelegten vorübergehenden Obergrenze die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Kräftermultiplikatoren anderer Missionen, insbesondere der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

6. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Verlegung und Rückverlegung zu und von der UNMISS zu erleichtern, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Mobilisierung von Truppen und Ressourcen entgegenzukommen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
